

Winterthur, 3. November 2023

Revision des ZGB: Stellungnahme zu Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses mit unserem Positionspapier umfassend zu äussern.

Stiftung Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

Die Stiftung bezweckt das Führen einer unabhängigen, nationalen und niederschweligen Ombudsstelle zur Stärkung der Kinderrechte. Auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Behindertenkonvention, deren Zusatzprotokollen, weiteren Schutzbestimmungen, der nationalen Gesetze sowie der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz berät und informiert sie Kinder und Jugendliche in der Schweiz in Bezug auf ihre Rechte und vermittelt zwischen ihnen und beispielsweise Gerichten, Behörden, öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Organisationen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst sind. Die Stiftung stellt ihre Kompetenzen, ihr Wissen und ihre Erfahrung im Bereich Kinder- und Verfahrensrechte, Fachpersonen, Bildungsinstitutionen, Gesetzgebungsorganen wie auch politischen Kreisen und der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung. Zudem unterstützt sie Bund und Kantone in deren Sensibilisierungsarbeit zur Förderung eines kindgerechten Rechtssystems, informiert sie mittels Berichten und spricht Empfehlungen aus.

Position

Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz begrüsst grundsätzlich das Anliegen der vorliegenden Revision des ZGB, einen besseren Schutz der betroffenen minderjährig Verheirateten zu gewährleisten.

Vorbemerkungen

Minderjährigenheiraten stellen eine äusserst komplexe und vielschichtige Thematik dar, welche differenziert betrachtet werden muss.

Der Bericht zur Europarats-Resolution 2233 vom 11. Juni 2018 hält fest, dass Minderjährigenheiraten äusserst schwerwiegende Folgen für Kinder haben können. Sowohl für Mädchen als auch für Jungen hat eine frühe Heirat gegebenenfalls weitreichende psychologische, physische, intellektuelle, emotionale und praktische Folgen. Sie kann das

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Recht auf Bildung und auf persönliche Freiheit und Entwicklung beeinträchtigen und die künftige Autonomie, insbesondere der Frauen, beschränken. Auf eine frühe Verheiratung folgt häufig eine Schwangerschaft, die zu einer hohen Muttersterblichkeit führt oder die Gefahr einer Frühgeburt erhöht. Mädchen, die in einem jungen Alter verheiratet werden, sind oft häufiger häuslicher und sexueller Gewalt sowie durch ungeschützten Geschlechtsverkehr sexuell übertragbare Krankheiten ausgesetzt.¹ In der Allgemeinen Bemerkung No. 4 des UN-Kinderrechtsausschusses ist ebenfalls vermerkt, dass Minderjährigenheiraten wesentliche Faktoren für Gesundheitsprobleme im Zusammenhang mit der sexuellen und reproduktiven Gewalt, einschliesslich HIV/AIDS, sind. Mit Sorge wird ausserdem moniert, dass Mädchen, die früh heiraten, oft das Bildungssystem verlassen müssen und von sozialen Aktivitäten ausgegrenzt werden. Darüber hinaus werden verheiratete Kinder in einigen Vertragsstaaten rechtlich als Erwachsene betrachtet, auch wenn sie noch keine 18 Jahre alt sind. Dadurch werden ihnen alle Schutzmassnahmen vorenthalten, auf die sie nach der UN-KRK Anspruch haben.²

Minderjährigenheiraten weisen unterschiedliche Gründe und Ursachen auf. Armut der Familie stellt eine der häufigsten Ursachen für eine frühe Verheiratung dar. Auch soziale Normen und Rollenbilder, die Annahme, dass Mädchen durch die Heirat besser geschützt sind, fehlende Bildungsmöglichkeiten, religiöse Bräuche und nicht ausreichende Gesetze sind Ursachen für Minderjährigenheiraten. Ausserdem sind Minderjährigenheiraten krisensymptomatisch: Unsicherheiten und eine prekäre Lage in Herkunftsstaaten sind für steigende Zahlen von Minderjährigenheiraten verantwortlich.³ Angst vor körperlichem oder sexuellem Missbrauch in den Flüchtlingslagern oder auf der Flucht ist ebenfalls eines der Motive der Eltern, ihre Kinder zu verheiraten. Bei den 25 Staaten mit den höchsten Zahlen von Minderjährigenheiraten handelt es sich meist um Krisenstaaten mit fragilen Staatsstrukturen.⁴ Zuletzt kann schlicht das Bewusstsein und das Wissen fehlen, dass eine frühe Heirat für die betroffenen Personen schädlich sein kann.

Aus kinderrechtlicher Perspektive ist das übergeordnete Kindesinteresse ins Zentrum der laufenden Revision zu setzen. Relevante Aspekte sind dabei die individuellen Interessen der betroffenen minderjährigen Personen, wie namentlich die Gewährleistung von Schutz vor schädigenden Folgen einer Minderjährigenheirat sowie einer allfälligen Zwangsheirat. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die öffentlichen Interessen an der Verhinderung von Minderjährigenheiraten. Diese stellen laut UN-Kinderrechtsausschuss eine Verletzung der Menschenrechte und eine schädliche Praxis dar, die den einzelnen hindert, sein Leben frei

¹ Bericht zur Eurorats-Resolution 2233 von 2018, 11. Juni 2018, Doc. 14574, N 31.

² UN, Committee on the Rights of the Child (2003): General Comment No. 4 on adolescent health and development in the context of the Convention on the Rights of the Child, UN Doc. CRC/GC/4, para. 16.

³ <https://www.kinder-und-jugendrechte.de/handlungsfelder/foerderung-von-maedchen-und-frauen/kinderheirat>; <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/kinderehen-weltweit-fragen-und-antworten/199066>.

⁴ Save the Children (2016): Every last Girl, London, S 5.

von jeder Form von Diskriminierung und Gewalt zu führen. Beeinträchtigungen des Rechts auf ein erreichbares Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit – einschliesslich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit –, des Rechts auf Bildung und dem Schutz vor allen Formen von Gewalt, namentlich häuslicher Gewalt, stellen nur einige der einschlägigen öffentlichen Interessen an der Verhinderung von Minderjährigenheiraten dar.⁵ Im Nachfolgenden muss eine Abwägung der verschiedenen Interessen stattfinden.

Zu beachten ist, dass aufgrund der Tatsache, dass unter geltendem Recht die Heirat mit einer minderjährigen Person in der Schweiz unzulässig ist – die vorliegende Gesetzesrevision betrifft ausschliesslich im Ausland geschlossene Minderjährigenheiraten – immer eine retrospektive Beurteilung über die Ungültigerklärung einer Ehe vorzunehmen ist.

Wichtig ist auch klarzustellen, dass eine Minderjährigenheirat nicht mit einer Zwangsheirat gleichzusetzen ist. Es kann jedoch zu Überschneidungen kommen.

Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-KRK als massgebliches Instrument für die Menschenrechte Minderjähriger enthält betreffend Mindestalter für die Eheschliessung keine ausdrücklichen Vorgaben. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes empfiehlt in seiner gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung No. 4⁶ und in einer gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung mit dem Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau Nr. 18⁷ den Vertragsstaaten, das Mindestalter für die Eheschliessung auf 18 Jahre heraufzusetzen.

Recht auf Information und Rechtsvertretung

Für die erfolgreiche Umsetzung einer kindgerechten Justiz ist für im Ausland als minderjährige verheiratete Personen unabdingbar, dass sie ab dem ersten Kontakt mit der Justiz und Behörden in der Schweiz unverzüglich und angemessen über ihre Rechte informiert werden. Gemäss den Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz ist von Bedeutung, dass Minderjährige das Recht haben, sich in Verfahren, in denen ein Interessenskonflikt zwischen dem Kind und anderen beteiligten Personen besteht, in eigenem Namen von einer Rechtsvertretung vertreten zu lassen. An dieser Stelle muss verfahrensrechtlich ebenfalls sichergestellt werden, dass Personen,

⁵ UN, Joint General Comment No. 31 of the Committee on the Elimination of Discrimination against Woman and No. 18 of the Committee on the Rights of the Child on harmful practices (2014): UN Doc. CEDAW/C/GC/31/CRC/C/GC/18.

⁶ UN, Committee on the Rights of the Child (2003): General Comment No. 4 on adolescent health and development in the context of the Convention on the Rights of the Child, UN Doc. CRC/GC/4, para. 20.

⁷ UN, Committee on the Rights of the Child (2014): General Comment No.18 on the Rights of the Child on harmful practices, UN Doc. CRC/GC/18, para. 20.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

welche eine Ungültigkeitsklage einreichen wollen, über ihr Recht auf eine unabhängige Rechtsvertretung informiert werden und wenn nötig, eine Rechtsvertretung eingesetzt wird. Ausserdem muss nach den allgemeinen Grundsätzen der Schweizerischen Zivilprozessordnung geprüft werden, ob ein Anrecht auf unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsvertretung der betroffenen Personen besteht. Insbesondere bei betroffenen Minderjährigen muss ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung dieser Verfahrensregeln gelegt werden.

Vom Bundesrat vorgesehene Massnahmen

Der Bundesrat ist im Bericht «Evaluation der Bestimmungen im ZGB zu Zwangsheiraten und Minderjährigenheiraten» vom 29. Januar 2020 zum Schluss gelangt, dass beim Eheungültigkeitsgrund «Minderjährigkeit» gem. Art. 105 Ziff. 6 ZGB Verbesserungspotenzial besteht. Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz teilt diese allgemeine Auffassung.

1. Regelung der Ungültigkeitsgrundes der Minderjährigkeit in einer eigenen Bestimmung (Art. 105a VE-ZGB)

Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz begrüsst die Transferierung des Ungültigkeitsgrundes der Minderjährigkeit in eine eigene Bestimmung (Art. 105a VE-ZGB), um die nötige Differenzierung und erforderliche Ausführlichkeit der Bestimmung zu gewährleisten. Wichtig ist dabei zu betonen, dass sich an der Gesetzessystematik hinsichtlich der Einordnung bei den «unbefristeten Ungültigkeitsgründen» (neu richtigerweise «Ungültigkeit von Amtes wegen») nichts ändern darf, so dass die Erleichterung für Betroffene in der Geltendmachung des Ungültigkeitsgrundes erhalten bleibt.

2. Alter bei Einreichung der Klage entscheidend

Wir begrüssen, dass in der vorgeschlagenen Gesetzesrevision klargestellt wird, dass für die Heilung allein massgebend ist, ob die minderjährig verheiratete Person das 25. Altersjahr im Zeitpunkt der Klageeinleitung noch nicht vollendet hat. Mit dieser Neuerung wird sichergestellt, dass Rechtssicherheit für die betroffenen Personen besteht und fortan keine uneinheitlichen Meinungen und Vorgehensweisen in Lehre und Praxis vertreten werden. Laut Evaluationsbericht ist einer der Gründe, weshalb meldeberechtigte oder klageberechtigte Behörden keine Klage erheben, dass die Gefahr besteht, dass während dem Verfahren die Klagelegitimation dahinfällt, weil die betroffene Person die Volljährigkeit erreichte.⁸

⁸ Rüefli Christian, Evaluation der zivilrechtlichen Bestimmungen zu Zwangs- und Minderjährigenheiraten

3. Heilung mit Erreichung des 25. Altersjahres

Die Verwendung des Begriffs «Heilung» empfinden wir in diesem Zusammenhang als problematisch. Wir sprechen uns für eine Änderung z.B. im Sinne von einer Anerkennung aus. Einfachheitshalber und zum besseren Verständnis werden wir in dieser Stellungnahme trotzdem noch von Heilung sprechen.

Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz erachtet es ebenfalls als problematisch, dass der Eheungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit gem. Art. 105 Ziff. 6 ZGB mit Erreichen des 18. Altersjahres der betroffenen Person nicht mehr anwendbar ist und die Ungültigkeit geheilt wird – sofern keine Zwangsheirat vorliegt. Deshalb begrüsst die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz die vom Bundesrat vorgeschlagene Verschiebung der automatischen Heilung des Ungültigkeitsgrundes bis zum Erreichen des 25. Altersjahres (Art. 105a VE-ZGB).

Damit wird ein erweiterter zeitlicher Rahmen geschaffen, in welchem die Ungültigkeit der Ehe durchgesetzt werden kann, um die betroffenen minderjährig Verheirateten im Falle von für sie schädlichen Heiraten wirksam zu schützen und zu unterstützen. Eine nachträgliche Klagemöglichkeit auf Ungültigerklärung der Minderjährigenheirat – auch nach Erreichen des 18. Altersjahr der betroffenen Personen – bietet demnach eine verbesserte Rechtslage, um gegen für die betroffenen schädliche Minderjährigenheiraten vorzugehen. Wie vom Bundesrat richtigerweise aufgeführt, besteht die Möglichkeit, dass minderjährig verheiratete Personen erst nach Erreichen der Volljährigkeit das Bewusstsein erlangen, dass die eingegangene Ehe für sie schädlich ist, nicht in ihrem Interesse liegt und sie sich deshalb von ihr lösen wollen. Dieser Erkenntniswandel kann darauf zurückgeführt werden, dass die betroffene Person unter Einfluss nahestehender Familienmitglieder oder eines bisherigen kulturell bedingten Selbstverständnisses stand und sie sich erst mit zunehmendem Alter, Reife und Unabhängigkeit davon emanzipieren kann. Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz erkennt wie der Bundesrat die Notwendigkeit, dass der betroffenen Person mit Erreichen der Volljährigkeit und damit der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die eigene Situation kritisch zu reflektieren, unterschiedliche Möglichkeiten abzuwägen und gegebenenfalls die für eine Ungültigkeit erforderlichen Schritte einzuleiten.

Entsprechend der Auffassung des Bundesrates erachtet die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz eine Verlängerung der Klagefrist über den Zeitpunkt der Erreichung der Volljährigkeit hinaus auch für klageberechtigte *Behörden* als sachgerecht. Die Ungültigerklärung von Minderjährigenheiraten von Amtes wegen entspricht öffentlichen Interessen, welche nur dann wirksam verfolgt werden können, wenn der Zeitpunkt der Heilung nach hinten verschoben wird, da die Behörden oft erst nach Erreichen der Volljährigkeit der betroffenen Personen von der Minderjährigenheiraten Kenntnis erlangen.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz vertritt ebenfalls die Auffassung, dass zu einem bestimmten Altersjahr der betroffenen Personen eine automatische Heilung der ursprünglich ungültigen Heirat eintreten muss. Ohne diese Heilung könnte die Ungültigkeit ein Leben lang geltend gemacht werden, was eine beträchtliche Rechtsunsicherheit für die betroffenen Personen mit sich bringen würde. Der Weg über die Scheidung steht Betroffenen zudem jederzeit offen – wengleich die Person dafür selber aktiv werden muss. Ab einem gewissen Zeitpunkt ist das Selbstbestimmungsrecht und die Autonomiefreiheit der betroffenen Personen höher zu werten als der absolute Schutz vor Minderjährigenheiraten.

Wichtig ist für uns auch, dass Traumatisierungen, in diesem Fall auf Grund der Minderjährigenheirat und ihren Folgen, weitestgehend altersunabhängig sind. Sprich auch eine noch längere Frist, um die Ehe als ungültig erklären zu lassen, würde den traumatisierten Betroffenen vermutlich nicht mehr helfen, diesen Schritt gehen zu können. Eine Anhebung auf über 25 scheint uns deshalb nicht geboten.

4. Beibehaltung der Interessenabwägung bei nach wie vor minderjährigen Betroffenen (Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB)

In Bezug auf die Interessenabwägung haben wir unsere Meinung im Vergleich zu unserer Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren geändert und sprechen uns nun für eine Streichung dieser aus.

Nach wie vor vertreten wir, dass Kinder als Rechtssubjekte behandelt werden müssen und sie das Recht haben, sich einen eigenen Willen zu bilden und diesen zu äussern. Dem würde mit einer Interessenabwägung nachgekommen werden. Folgende Überlegungen bringen uns trotzdem zur Meinung, dass eine Interessenabwägung der falsche Weg ist.

1. Die Äusserung des Willens kann nur insofern ausschlaggebend sein, wenn dieser frei geäussert werden kann. Dass dies in Realität aber tatsächlich der Fall ist, bezweifeln wir. Entscheidend für diese Aussage ist das Wissen, dass Betroffene unter extremem Druck stehen. Die Ehepartner:innen, die Familie und das Umfeld haben häufig ein sehr starkes Interesse daran, dass die Ehe aufrechterhalten wird. Sei dies auf Grund finanzieller, religiöser, traditioneller oder anderer Gründe. Betroffene stehen zudem häufig in einem starken Abhängigkeitsverhältnis zur Familie. Wenden sich die Betroffenen gegen den Willen dieser, riskieren sie Gewalt, Repressalien, den Ausschluss aus der Familie und der Gemeinschaft oder sogar ihr Leben. Unter diesen Umständen ist es ihnen nicht möglich, sich frei, im Rahmen einer Interessenabwägung, zu äussern. Dies zeigen auch die Zahlen zu den Fällen, in denen eine Minderjährigenehe tatsächlich für ungültig erklärt wurde. Zwischen dem 1. Juli 2013 und dem 31. Dezember 2017 gab es 226 Verdachtsfälle von

Minderjährigenheiraten, aber nur in zwei Fällen kam es zu einer Ungültigerklärung.⁹ Diese Zahlen widersprechen komplett dem Grundsatz, wonach grundsätzlich von einer Ungültigkeit auszugehen ist und eine Minderjährigenheirat grundsätzlich nicht im Interesse der Betroffenen ist. Entgegen unserer ursprünglichen Annahme, glauben wir nicht mehr, dass dies daran liegt, dass die Aufrechterhaltung der Ehe tatsächlich im Interesse der Betroffenen ist oder die Interessenabwägung zu wenig sorgfältig vorgenommen wurde. Die Beratungen der Fachstelle Zwangsheirat zeigen deutlich, dass es viele Betroffene gibt deren Interesse eine Ungültigerklärung wäre, sie dies aber nicht vor Gericht äussern wollen oder können auf Grund ihrer persönlichen Situation. Wir glauben auch nicht, dass eine Sensibilisierung der Gerichte dies verbessern könnte. Natürlich haben die Gerichte die Pflicht mit grösster Sorgfalt bei einem Verfahren bezüglich Minderjährigenheirat vorzugehen. Wenn sich die Betroffenen aber nicht ehrlich und frei äussern können, auf Grund des Drucks und der Angst, welcher sie ausgesetzt sind, kann auch ein Gericht wenig ausrichten, solange es den Spielraum der Interessenabwägung gibt. Es muss hier eine Abwägung stattfinden zwischen den Interessen der wenigen Betroffenen, für die eine Gültigerklärung der Ehe wirklich gewünscht wäre und denjenigen, die durch die Minderjährigenheirat leiden, aber sich nicht selbst schützen können. Für uns ist klar, dass der Schutz hier eindeutig höher gewertet werden muss. Nicht nur da davon ausgegangen werden kann, dass es sich bei der zweiten, schutzbedürftigen Gruppe um die zahlenmässig wesentlich grössere handelt, was den Grundsatz wonach eine Minderjährigenheirat nie im Interesse der Minderjährigen ist, auch bestätigt. Der Schutz muss auch ganz grundsätzlich höher gewichtet werden, da die Betroffenen keine Möglichkeit haben sich diesen anderwärtig zu holen. Wird hingegen eine Minderjährigenehe als ungültig erklärt aber die Betroffenen möchten verheiratet sein, so haben sie die Möglichkeit mit Erreichen der Volljährigkeit dies erneut zu tun.

2. Die Frage, ob eine Interessenabwägung vorgesehen werden soll oder nicht ist auch eine Frage der Gleichbehandlung. Bei der Interessenabwägung betrifft es Fälle, in denen die Betroffenen zum Zeitpunkt der Beurteilung noch immer minderjährig sind. In der Schweiz ist eine Heirat zu diesem Zeitpunkt nicht erlaubt. Sprich in der Schweiz geht man davon aus, dass es nicht im Interesse Minderjähriger ist, sich zu verheiraten. Mit der entsprechenden Gesetzesnorm, dem Verbot einer Heirat vor dem 18. Geburtstag, wurde dieser Grundsatzentscheid gefällt. Damit wurde das Interesse höher gewichtet als der Wille von Minderjährigen was eine Heirat betrifft. Analog sollte es so auch für Minderjährigenheiraten, die im Ausland geschlossen werden, gehandhabt werden. Es geht hier um eine Gleichbehandlung aller in der Schweiz lebenden Minderjähriger. Die Ehefreiheit stellt für uns deshalb auch kein Argument für die Interessenabwägung dar. Minderjährige in der Schweiz haben dieses Recht

⁹ Rüefli Christian, Evaluation der zivilrechtlichen Bestimmungen zu Zwangs- und Minderjährigenheiraten,

nicht. Es sollte daher auch nicht als Legitimation für die Aufrechterhaltung einer Minderjährigenheirat im Ausland verwendet werden.

3. Die Schweiz muss sich klar positionieren und signalisieren, dass Minderjährigenheiraten nicht geduldet werden.
4. Die Streichung der Interessenabwägung würde auch grundsätzlich eine Vereinfachung der Gesetzlage darstellen. Es ist klarer ersichtlich in welchen Fällen eine Minderjährigenheirat ungültig ist.

Wir lehnen daher eine Interessenabwägung ab, massgeblich da der prioritäre Schutz der Betroffenen unter diesen Umständen nicht sichergestellt werden kann. Zudem verletzt die Interessensabwägung das Gleichbehandlungsgebot aller Minderjährigen in der Schweiz.

5. Möglichkeit einer Aufrechterhaltung der Ehe bei volljährigen Betroffenen im Einzelfall (Art. 105a Abs. 2 Ziff. 2 VE-ZGB)

Wie der Bundesrat kommt die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz zum Schluss, dass eine Einzelfalllösung wichtig ist, wenn die betroffenen Personen im Zeitpunkt der gerichtlichen Beurteilung bereits volljährig sind. Sofern die betroffenen Personen im zivilgerichtlichen Verfahren zweifelsfrei erklärt, dass sie an der Ehe festhalten will, so hat das Gericht einzig die Aufgabe, abzuklären, ob diese Erklärung dem tatsächlichen und freien Willen der betroffenen Personen entspricht. Auch wir sind der Auffassung, dass der von einer volljährigen Person abgegebene Erklärung, dass sie an einer in Minderjährigkeit geschlossener Heirat festhalten möchte, gefolgt werden muss. Die amtliche Ungültigerklärung dieser Ehe gegen den tatsächlichen Willen der betroffenen Personen verletzt in der Tat die Ehefreiheit. Es überwiegt die Autonomiefreiheit der involvierten Parteien. Dabei ist zu betonen, dass gegen Zwangsheiraten auch nach Erreichen der Volljährigkeit von Amtes wegen vorgegangen wird, was heisst, dass bei Vorliegen von Sachverhaltselementen, die auf eine Zwangsheirat deuten, stets rechtliche Schritte eingeleitet werden. Deshalb ist es notwendig, dass die zuständigen Gerichte mit höchster Sorgfalt eruieren, ob im Einzelfall Elemente vorliegen, welche auf das Vorliegen einer Zwangssituation hindeuten.

6. Weitere Punkte

Folgen bei Ungültigerklärung

Die Ungültigerklärung einer Minderjährigenheirat zieht sinngemäss die Folgen einer Scheidung nach sich. Die Ehe hat Bestand bis zum Zeitpunkt der Ungültigerklärung, weshalb diese auch nicht auf den Zeitpunkt der Eheschliessung zurückwirkt. Namentlich werden

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Unterhaltsansprüche, Gütertrennung, Vorsorge und die Belange gemeinsamer Kinder sinngemäss wie bei einer Scheidung geregelt. Es besteht folglich nicht die Gefahr, dass die Belange der Betroffenen ungeregelt bleiben oder sie nicht abgesichert werden. Insbesondere ist zu betonen, dass die vermutete Vaterschaft auf Grund der Ehe durch die Ungültigkeit nicht verloren geht. Betroffene sind nicht schlechter gestellt, als wenn die Ehe durch Scheidung beendet wurde. Ein Unterschied besteht lediglich in Bezug auf einen Erbsanspruch der Eheleute. Dieser geht bei einer Ungültigerklärung verloren.

Folgen bei Nichtanerkennung

Bei den beantragten Neuregelungen im IPR ist die Folge eine Nichtanerkennung der Ehe. Bei einer solchen hat die Ehe rechtlich nie bestanden, dies im Unterschied zur Ungültigkeit. Folglich können auch keine Folgen aus dieser abgeleitet werden. Es werden keine Regelungen bezüglich Unterhalt, Güterrecht, Vorsorge, gemeinsame Kinder etc. geregelt. Das Paar wird so behandelt als wäre es nie verheiratet gewesen. Trennt sich das Paar können die Kinderbelange geregelt werden, wie es auch sonst bei unverheirateten Paaren der Fall ist. Es gibt weniger Absicherung für die Betroffenen bei einer Nichtanerkennung im Gegensatz zu einer Ungültigerklärung. Da es sich auf Grund des Alters aber um Minderjährigenehen mit relativ kurzer Dauer handelt scheint dies in der Abwägung vertretbar. Die Ehe wurde noch nicht so lange gelebt und ein finanzieller Ausgleich deshalb weniger wichtig. Auch ist davon auszugehen, dass in keiner grossen Anzahl bereits Kinder aus der Ehe entstanden sind. Wichtig ist, dass allfällige Kinder durch das Schweizer Recht aber in jedem Fall geschützt sind und bei einer Trennung der Eltern Anspruch auf Unterhalt besteht.

Mögliche Strafe bei Verletzung des Voraustrauungsverbots

Art. 97 Abs. 3 ZGB verankert das Primat der Ziviltrauung. Eine zugehörige Strafnorm wurde vor über 20 Jahren gestrichen. In der Vernehmlassung kam die Frage auf, ob erneut eine Strafbestimmung geschaffen werden soll. Bei einer entsprechenden Strafbestimmung könnte es sich vermutungsweise um eine Busse handeln, wie es in der ehemaligen Bestimmung der Fall war.

7. Position zu den restlichen Neuregelungen

- Die Neuregelung zu Betroffenen unter 16 Jahren im IPR wird durch eine Streichung der Interessenabwägung hinfällig
- Befürwortung der restlichen beantragten Neuregelungen gemäss der dem Vorschlag des Bundesrats, insbesondere die Nichtanerkennung der Minderjährigenehe mit einem Ehepartner mit CH-Wohnsitz.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

8. Fazit

Die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz begrüsst ausdrücklich das Bestreben, den Schutz Betroffener von Minderjährigenheiraten zu verbessern. Der vorgelegte Entwurf ist sorgfältig ausgearbeitet und stimmt weitgehend mit unseren Ansichten überein. Besonders befürworten wir die Erhöhung der Grenze für eine Ungültigerklärung auf 25 Jahre als einen entscheidenden Schritt. Wir sind jedoch der Auffassung, dass die Interessenabwägung im Ungültigkeitsverfahren gestrichen werden sollte. Der Schutz der Betroffenen muss absolute Priorität haben und kann nur so effektiv sichergestellt werden. Zudem halten wir den Ausdruck „Heilung“ in diesem Kontext für unangebracht und plädieren für dessen Änderung. Den weiteren vorgeschlagenen Änderungen stehen wir positiv gegenüber.

Freundliche Grüsse

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz






Irène Inderbitzin
Executive MBA HSG
Geschäftsführerin



Katja Cavalleri Hug
lic. iur.
Stv. GF, Leiterin Beratung und Expertise

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
 +41 (0) 52 260 15 55 |  info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1